

**Erscheinung**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntag.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringelohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung,

#### die Einziehung der Königlich Sächsischen Cassenbilletts vom Jahre 1867 betreffend.

Nach der Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) sind sämtliche noch im Umlaufe befindliche Königlich Sächsische Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 bis Ende des jetzigen Jahres bei der Finanz-Hauptkasse allhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

Zur möglichsten Erleichterung des Einlösungsgeschäftes sind aber auch die Haupt-Zoll- und Steuerämter, die Forstrentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, bis Ende des jetzigen Jahres die bei ihnen zur Einlösung präsentirten Cassenbilletts der gedachten Creation gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Cassenbestand die Fügigkeit dazu gewährt.

Dresden, den 25. November 1875.

Finanz-Ministerium.  
v. Friesen.

v. Brück.

### Bekanntmachung,

#### die Volks- und Gewerbezahlung den 1. Dezember 1875 betr.

Den 1. Dezember 1875 findet im deutschen Reiche eine Volks- und Gewerbezahlung statt.

Zu diesem Behufe hat man getroffener Anordnung zufolge den hiesigen städtischen Bezirk in eine größere Anzahl von Zählbezirken getheilt und für jeden solchen Bezirk zur Ausheilung, Revision und Wiedereinsammlung der Zählungslisten einen Zähler bestimmt.

Die Herren Zähler, welche der Einwohnerschaft gegenüber durch ein mit dem stadträthlichen Stempel versehenes Verzeichniß der zu ihren Bezirken gehörigen Braucatasternummern legitimirt sind, werden die Zählungslisten in den Tagen von 25. bis 30. November austheilen und vom 1. Dezember Mittags ab wieder abholen.

Indem man nun hiermit auf die Wichtigkeit der in Aussicht stehenden Zahlung hinweist und diejenigen, welche Zählungslisten ausgehändig erhalten, auffordert, über deren Ausfüllung sich aus den den Listen beigegebenen Erläuterungen genau zu informieren, macht man auf Folgendes noch besonders aufmerksam:

**Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen.**

Besuchsfremde, Aftermiether und Personen in Schlafstelle sind in den betreffenden Haushaltungslisten mit einzutragen, Dienstboten und Gewerbegehülften bei den Haushaltungen, wo sie wohnen.

Unter „Abwesende“ sind z. B. auf Reisen befindliche Haushaltungsmitglieder aufzuführen, dagegen aus ihren Familien abwesende Soldaten, Dienstboten, Scjellen, auf Ausbildungs- und anderen Anstalten Abwesende u. wegzulassen, da diese als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen werden.

Eibenstock, am 15. Novbr. 1875.

Der Stadtrath daselbst.  
J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

### Tagesgeschichte.

Dem Reichstag ist soeben eine, die Mängel unseres Eisenbahnwesens betreffende, von Herrn Gese aus Dresden abgefaßte Zuschrift zugegangen, welche sich auf die Aenderung des Rechtsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und dem güterversendenden Publikum sowie auf die Ausbildung des Tarifwesens bezieht. Es wird darauf hingewiesen, daß das jetzige Verhältniß, welches durch die Fiktion einer freien Uebereinstimmung zweier auf gleichem Fuße verhandelnder Kontrahenten entsteht, der Billigkeit durchaus nicht entspricht, indem die tatsächliche Uebermacht der Eisenbahnverwaltung, durch welche der sogenannte Frachtkontrakt für die Güterversender zu einem Submissionsgeschäft verwandelt wird, bisher nicht die gehörige Berücksichtigung erhalten hat. Da nun diese Frage in dem zweiten Eisenbahngesetzentwurfe nicht berührt wurde, so empfiehlt es sich, dieselbe von Neuem zur öffentlichen Debatte zu stellen, und eine Neuregelung der Transport-Verhältnisse, nach dem Muster der schweizerischen, anzustreben. Die wichtigen Beschlüsse, welche die Dresdner Handels- und Gewerbe-Kammer am 18. d. gefaßt, verlangen im Wesentlichen die Festsetzung eines für alle deutschen Bahnen obligatorischen einheitlichen Tarifsystems; als Endziel der Reformbestrebung sei die Durchführung eines natürlichen

Wagenraum, Gewicht und Entfernung der Frachtrechnung zu Grunde legenden Tarifsystems zu erstreben. Falls jedoch das Klassifikationsystem beibehalten wird, so ist mindestens auf eine einfache und einheitliche, der Transportleistung entsprechende Klassifikation hinzuwirken. Die vollständige Oeffentlichkeit der Frachttarife soll gesetzlich sichergestellt, die Differentialfracht, der Rabatt-Tarif, sowie jede einseitige Transportvergünstigung beseitigt, ebenso sollen die Lieferfristen für Eil- und Frachtgüter verkürzt, so wie die Haftpflicht nach billigen Grundsätzen ähnlich wie in der Schweiz geregelt werden. Endlich soll die Wiederaufhebung, oder mindestens eine den Verhältnissen entsprechende Ermäßigung der 20 prozentigen Tarifierhöhung herbeigeführt werden.

Das Pferdeausfuhrverbot ist in der Petitionskommission des Reichstages aus Anlaß einer Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren um Aufhebung des Verbots Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Da der Regierungs-Kommissar bei dieser Gelegenheit die Aufhebung für die nächste Zeit, wahrscheinlich zum Januar 1876, in Aussicht stellte, so beschloß die Kommission, die Petition nicht zur Berathung im Plenum gelangen zu lassen.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat über das Rechtsverhältniß zwischen Handelsreisenden und Prinzipalen folgende Entscheidungen gefällt: 1) Hat der Prinzipal bei frühern Reisen keinen Aus-

einer  
agen.

sich seiner  
auflage, ist

IS.

ein  
och.

n.

wein.

nte Eiben-  
en Posten

ankunft.

Abends  
Nachts  
Abends  
Vorm.  
Abends

nbahn.

hm. Abds.  
45 6,10  
21 6,49  
8 7,35  
20 7,54  
40 8,15  
50 —  
24 —  
37 —  
46 —  
6 —  
47 —  
27 —  
32 —

hm. Abds.  
15 7,50  
26 7,59  
46 8,19  
2 8,34  
12 9,15  
3 9,37  
15 9,47  
26 9,58  
28 10,30

10 Pf.

erilage.